

Anforderungsprofil für ehrenamtliche Betreuer/innen

Eine scheinbar unkomplizierte Erledigung wie ein Behördengang, das Vereinbaren eines Arzttermins oder das Ausfüllen eines Formulars kann Menschen, die schwer oder chronisch erkrankt sind oder mit einer Behinderung leben, an ihre seelischen und körperlichen Grenzen bringen und zu einer unlösbaren Aufgabe werden. Dem Alltag und seinen Pflichten nicht gewachsen zu sein, nimmt diesen Menschen einen bedeutenden Teil ihrer Lebensqualität.

Als ehrenamtlicher Betreuer agieren Sie als rechtlicher Vertreter von Menschen, die Unterstützung brauchen und helfen diesen bei der Erledigung ihrer Angelegenheiten. Sie treffen Entscheidungen, die nach bestem Wissen und Gewissen dem Willen des Betroffenen entsprechen und seinem Wohl dienen. Dabei ist der persönliche Kontakt wesentlich. Ziel ist es, dem Betreuten ein möglichst zufriedenstellendes und selbstständiges Leben zu ermöglichen.

Grundvoraussetzungen für die Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Betreuer:

- **Volljährigkeit**
- **Keine Vorstrafen und geordnete finanzielle Verhältnisse (durch Vorlage eines Führungszeugnisses gem. § 30 Abs. 5 BZRG sowie einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis gem. § 882b ZPO nachzuweisen)**
- **Die Bereitschaft, als rechtlicher Vertreter unterstützend für einen anderen Menschen zu handeln**
- **Die Bereitschaft zur Unterzeichnung einer Vereinbarung zur Unterstützung durch den zuständigen Betreuungsverein**

Was Sie außerdem mitbringen sollten:

- Einsatzbereitschaft zum Wohl und nach den Wünschen des Betreuten
- Idealerweise berufliche Vorkenntnisse aus dem wirtschaftlichen, juristischen, sozialpädagogischen oder medizinischen Bereich
- Erfahrung bei der Erledigung rechtlicher Angelegenheiten (Kommunikation mit Behörden, Antragstellung, Vermögensverwaltung)
- Freude am Umgang mit Menschen und Akzeptanz von verschiedenen Lebens- sowie Verhaltensweisen
- Eine stabile Persönlichkeit, ein selbstsicheres Auftreten, Einfühlungsvermögen und Geduld

Wenden Sie sich bei Interesse und für weitere Informationen an die Betreuungsstelle des Landkreises Landshut, Veldener Str. 15, 84036 Landshut. Sofern Sie Ihren Wohnsitz im Gebiet der Stadt Landshut haben, bitte an die Betreuungsstelle der Stadt Landshut. Es steht Ihnen eine Aufwandsentschädigung zu. Diese richtet sich nach § 1878 BGB.

In diesem Formular wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit überwiegend nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind damit aber grundsätzlich immer Personen aller Geschlechter und geschlechtlichen Orientierungen.